



MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden - Seecorso 2
E-Mail: velden@ktn.gde.at - www.velden.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 20. September 2017, ZI: 2/8500/09/2017, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Velden am Wörther See werden von der Marktgemeinde Velden am Wörther See Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Velden am Wörther See eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsggebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsggebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Velden am Wörther See ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Wasserversorgungsverband Faaker–See-Gebiet).

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem 70-fachen des Gebührensatzes gemäß § 5 dieser Verordnung festgelegt.

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist bei der Benützungsgebühr anzurechnen.

§ 5 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %:

ab dem 1. Oktober 2017	€ 1,50,
ab dem 1. Juli 2018	€ 1,52,
ab dem 1. Juli 2019	€ 1,55,
ab dem 1. Juli 2020	€ 1,57,
ab dem 1. Juli 2021	€ 1,60.

§ 6 Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %:

Q3: 4 m ³ -Wasserzähler	€ 12,00
Q3: 10 m ³ -Wasserzähler	€ 12,00
Q3: 16 m ³ -Wasserzähler	€ 26,40
30 m ³ -Wasserzähler	€ 70,00.

§ 7 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Velden am Wörther See angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgeld ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. Juni jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 Teilzahlung

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr ist eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt die Hälfte der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Wassergebührenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung entfällt im § 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2008, Zl. 2-8500/12/08/F/Grö, zuletzt geändert mit Verordnung vom 29. November 2010, Zl. 2-8500/11/2010/Grö, mit der für die Gemeindewasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsverbandes Faaker-See-Gebiet im Bereich der Marktgemeinde Velden am Wörther See Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, die Wortfolge: „sowie das von der Wasserversorgungsanlage Faaker-See-Gebiet zu versorgende Gebiet der Marktgemeinde Velden“.

Der Bürgermeister
Ferdinand Vouk

